



Bekämpfung von Cybergrooming, sexuellen Übergriffen und Interaktionsrisiken für Kinder und Jugendliche im digitalen Raum

Forderungen und Vorschläge des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) für die 19. Legislaturperiode

Dimension

97 % der Kinder und Jugendlichen zwischen 12 und 19 Jahren haben heute ein internetfähiges Smartphone (<https://www.mpfs.de/studien/jim-studie/2017/>). Täter und Täterinnen nutzen die Gelegenheit zur ungestörten Kontaktaufnahme zu Kindern und Jugendlichen – unbeobachtet von den Eltern und der Außenwelt. Einen Kinder- und Jugendschutz, wie wir ihn aus der analogen Welt kennen, gibt es in der digitalen Welt nicht. Minderjährige sind dadurch besonderen Gefährdungen ausgesetzt:

- Kinder und Jugendliche haben oft nicht die Erfahrung, das Wissen und die (Medien-)Kompetenz, um heikle und gefährliche Situationen richtig einzuschätzen. Zudem finden Ansätze der Kompetenzsteigerung bei Kindern und Jugendlichen ihre Grenzen bei den jeweiligen entwicklungspsychologischen und hirnorganischen Bedingungen. Deshalb gilt nicht nur für den analogen, sondern auch für den digitalen Raum, dass sich kein Kind alleine schützen kann und die Verantwortung für den Schutz bei den Erwachsenen liegt.
- Wie Kinder und Jugendliche lernen, Medien sinnvoll zu nutzen – das muss von Erwachsenen begleitet werden. Deshalb gilt nicht nur im analogen, sondern auch im digitalen Raum: Kein Kind kann sich alleine schützen!
- Der aktuelle Jugendschutz regelt Tabak- und Alkoholkonsum, Altersfreigaben von Trägermedien oder zulässige Sendezeiten von Fernsehanstalten. Interaktionsrisiken, denen Kinder und Jugendliche im Netz tagtäglich ausgesetzt sind, werden bisher nicht berücksichtigt.
- Ein Kinder- und Jugendschutz, der Schutzmaßnahmen durch Erwachsene sowie Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche sinnvoll und zielführend zusammenbringt, fehlt im Cyber-Raum. Dabei ist es in der digitalen Welt noch sehr viel schwieriger, sein Gegenüber und die Kommunikationssituation richtig einzuschätzen. Entscheidende Merkmale wie Mimik, Gestik oder das Aussehen fehlen zumeist beim Erstkontakt im digitalen Raum.

Aktuelle Studien zeigen, wie ungeschützt Minderjährige im Netz sexueller Belästigung durch Cybergrooming, der ungewollten Konfrontation mit Pornografie oder der Erpressung und Bloßstellung im Zusammenhang mit Sexting ausgesetzt sind:

Cybergrooming und sexuelle Online-Annäherung:

Unter **Cybergrooming** versteht man das gezielte Ansprechen von Kindern und Jugendlichen im Internet mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte, z. B. über die Kommunikationsfunktion von Online-Spielen. Dabei bauen Täter und Täterinnen zunächst Vertrauen zu ihren minderjährigen Opfern auf, um diese später zu sexuellen Handlungen (online und/oder offline) zu bewegen. Die Strategien von Tätern und Täterinnen ähneln denen der Offline-Welt. Nicht jede sexuelle Online-Annäherung (z. B. sexuelle Handlungen vor der Webcam, Versand oder Erhalt erotischer oder pornografischer Bilder) muss Teil eines Cybergrooming-Prozesses sein. Dennoch können auch diese Erfahrungen für Kinder und Jugendliche, die beiden Formen sexualisierter Gewalt in den Medien meist schutzlos ausgesetzt sind, belastend sein. Bereits über 15 % der Kinder bis 14 Jahre haben im Netz schon sexuelle Belästigung erfahren. Laut aktuellen Zahlen von jugendschutz.net bieten 27 von 100 untersuchten Spiele-Apps eine Interaktionsmöglichkeit, keine davon verfügte jedoch über ein ausreichendes Sicherheitskonzept. Die im Auftrag vom USBKM neu ausgewerteten Ergebnisse der MiKADO-Studie* zum spezifischen **Phänomen der Online-Annäherungen zeigen:**



- **Rund 5 % der Erwachsenen (etwa jede/r 20. Erwachsene)** gaben an, dass sie/er sexuelle Online-Kontakte zu ihnen unbekanntem Kindern und Jugendlichen hatten, 3 % hiervon haben sich auch mit ihnen offline getroffen.
- **Rund 35 % der Erwachsenen**, die sich online Kindern oder Jugendlichen genähert hatten, gaben an, dass sie diese auf unterschiedliche Arten getäuscht haben, z. B. indem sie vorgaben, ein Bekannter oder eine Bekannte zu sein.
- **über 30 % der Erwachsenen** boten Geld oder Geschenke an bzw. aktivierten bewusst Scham- und Schuldgefühle der Kinder und Jugendlichen.
- **60 % der Mädchen und 40 % der Jungen**, die Erfahrung mit sexueller Online-Annäherung hatten, berichteten, dass sie diese Erfahrung mindestens einmal mit einem Erwachsenen gemacht haben.
- **Unter den 14-Jährigen** gaben **16 %** Erfahrungen mit sexuellen Online-Kontakten im vergangenen Jahr an. Von diesen hatten 41,5 % der Mädchen und 21,3 % der Jungen sexuelle Online-Kontakte mit Erwachsenen.
- **48,3 %** der sexuellen Online-Annäherungen fanden ausschließlich mit Bekannten statt.

Ungewollte Konfrontation mit Pornografie:

Viele Minderjährige werden im Netz ungewollt mit Pornografie konfrontiert, zum Teil auch mit pornografischen Gewaltdarstellungen und sogar mit Missbrauchsabbildungen von Kindern und Jugendlichen.

Die neuen Auswertungen der MiKADO-Zahlen zeigen:

- **40 % der befragten Jugendlichen** wurden bereits als Kind das erste Mal mit Online-Pornografie konfrontiert.
- **20 % der Jugendlichen** machten mindestens eine ungewollte Erfahrung mit Pornografie im vergangenen Jahr.
- **21 % der Jugendlichen** bewerteten den Erhalt pornografischer Abbildungen im letzten Jahr vor der Befragung als unangenehm oder sehr unangenehm. Mädchen erhalten pornografische Abbildungen häufiger und erleben dies als belastender.
- **47 %** derer, die Pornografie erhalten hatten, gaben an, diese mindestens einmal von einem Erwachsenen erhalten zu haben.
- **18 %** derer, die Pornografie erhalten hatten, gaben an, diese von einer erwachsenen Frau erhalten zu haben.
- **52 %** derer, die online Pornografie erhalten haben, kannten die Absenderin oder den Absender nicht.

Missbräuchliches Sexting:

Das (einvernehmliche) Versenden von sexuellen Inhalten an andere Personen wird als „Sexting“ bezeichnet. Studien zeigen, dass etwa 12 % der Jugendlichen schon einmal sexualisierte Bilder verschickt haben, bis zu 38 % haben auch bereits entsprechende Bilder erhalten (<https://www.klicksafe.de/themen/problematische-inhalte/sexting/sexting-worum-gehts/>). Werden diese Bilder z. B. unter Mitschülerinnen und -schülern unberechtigterweise weiterverschickt, kann dies für die betroffenen Mädchen und Jungen extrem belastend sein. Da es sich um den Besitz und die Verbreitung von sog. Kinder- oder Jugendpornografie handeln kann, können sich Jugendliche mit dem Versand strafbar machen – selbst dann, wenn sie selbst auf dem Foto abgebildet sind. Eine Studie der Internet Watch Foundation (IWF) aus dem Jahr 2018 (<https://www.iwf.org.uk/news/iwf-research-on-child-sex-abuse-live-streaming-reveals-98-of-victims-are-under-13>) weist auf ein weiteres Phänomen hin: die sexuellen Handlungen von Minderjährigen, die live vor der Webcam (heimlich) gespeichert und/oder auf anderen Websites weiterverbreitet werden. Von über 2.000 ausgewerteten Bildern und Videos waren 98 % der abgebildeten Minderjährige unter 14 Jahren, das jüngste Kind war 3 Jahre alt. 96 % der Betroffenen waren Mädchen und 96 % zeigten die Minderjährigen bei sich oder bei jemandem zuhause. IWF geht davon aus, dass viele Kinder überredet oder genötigt wurden, die Live-Videos zu erstellen.

Forderungen und Vorschläge zur Bekämpfung sexueller Gewalt mittels digitaler Medien an Politik, IT-Wirtschaft und Bildungswesen:



Wenn wir Kinder und Jugendliche vor sexuellen Übergriffen im digitalen Raum schützen wollen, müssen rechtliche Maßnahmen, Schutzmaßnahmen der IT-Branche und Medienkompetenz bei Eltern, Fachkräften sowie Kindern und Jugendlichen konsequent und systematisch ineinandergreifen:

1. Politik:

Die Politik auf Bundes- und Länderebene muss ihre Schlüsselposition beim digitalen Kinder- und Jugendschutz konsequent einnehmen. Es bedarf neuer gesetzlicher Regulierungen für den digitalen Raum:

- Der **Jugendmedienschutz** muss dringend **reformiert** werden, um auch Interaktionsrisiken zu erfassen. Altersfreigaben müssen künftig auch Kommunikationsfunktionen erfassen, die unkontrollierte Kontaktaufnahme von Erwachsenen mit Kindern ermöglichen. Eine Konkretisierung der Anforderungen an Jugendschutzbeauftragte nach § 7 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag ist erforderlich. Da sowohl Kinder als auch Jugendliche geschützt werden müssen und der Schutz für diese Gruppen unterschiedlich ausgestaltet werden muss, sollte künftig der Begriff „**Kinder- und Jugendmedienschutz**“ verwendet werden.
- **Schutzkonzepte**, wie sie zunehmend in Kitas und Schulen eingeführt werden, sollten für den von der **IT-Wirtschaft** bereit gestellten digitalen Raum verbindlich geregelt werden. (vgl. <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte/schutzkonzepte-fuer-digitale-medien/>).
- Die Vergabe von **Fördergeldern**, beispielsweise an die Games-Branche, sollte an die Erfüllung von konkreten Vorgaben zum Kinder- und Jugendschutz geknüpft sein. Ebenso sollte bei der **Beschaffung von Software**, z. B. im Rahmen des Digitalpakts für Schulen, zur Voraussetzung gemacht werden, dass diese Software bereits in ihrer Ausgestaltung und den Voreinstellungen den größtmöglichen Schutz für Kinder und Jugendliche bietet.
- **Medienbildung** zu Chancen und Risiken der Nutzung digitaler Medien und zu sexueller Gewalt im digitalen Raum sollte in die Curricula der Hochschulen und in die Bildungspläne der Schulen integriert werden. Ein Schulfach **Medienkompetenz** sollte bundesweit eingeführt und Inhalte, die im Bereich der Medienkompetenz dringend vermittelt werden müssen, auch in andere Schulfächer integriert werden. Mindestens 0,5 % des Budgets für den **Digitalpakt** sollte nachweisbar für Medienbildung in Schulen verwendet werden.
- Es bedarf einer **bundesweiten Fortbildungsoffensive für Fachkräfte in spezialisierten Fachberatungsstellen**, um die Fachberatung auch für die Risiken sexueller Gewalt im digitalen Raum zu stärken. Entsprechend weitergebildete Fachkräfte könnten wichtige Multiplikatoren für Fortbildungen in Schulen und anderen Einrichtungen sein. Darüber hinaus braucht es eine nachhaltige Verankerung des Themas in der Aus- und Fortbildung der Fachkräfte in allen Beratungsstrukturen wie Fachberatung, Familienberatung oder Erziehungsberatung.
- **Unterrichts- bzw. Informationsmaterial für Fachkräfte und Eltern** sollte leicht auffindbar zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Plattform „**wissen-hilft-schützen.de**“ wird derzeit vom UBSKM erarbeitet und geht im Sommer 2018 online.
- **Strafverfolgung und Justiz** müssen eine **bessere personelle und technische Ausstattung** erhalten (vgl. auch „Bekämpfung von Missbrauchsabbildungen (sog. Kinderpornografie) – Forderungen und Vorschläge des UBSKM für die 19. Legislaturperiode“ unter <https://beauftragter-missbrauch.de/nc/presse-service/pressemitteilungen/>). Häufig werden diese Delikte jedoch nicht angezeigt, weil sich Betroffene von einer Anzeige wenig Erfolg versprechen oder weil mangels technischer und personeller Ressourcen Ermittlungen nicht rechtzeitig durchgeführt werden können. Politik muss wirksame Strafverfolgung sicherstellen und darf auf ihre Abschreckungswirkung nicht verzichten.
- Einschlägige Strafvorschriften müssen dahingehend überprüft werden, ob sie den aktuellen Anforderungen auch im digitalen Raum entsprechen. Insbesondere sollten Cybergrooming-Handlungen auch dann strafbar sein, wenn Täter bzw. Täterinnen mit einer verdeckten Ermittlungsperson chatten, dabei aber davon ausgehen,



dass sie mit einem Kind kommunizieren (**Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings**). Dies hätte eine wichtige abschreckende Wirkung auf Täter und Täterinnen.

- **Forschung zu sexueller Gewalt im digitalen Raum** sollte verstärkt gefördert und die Ergebnisse veröffentlicht werden.

2. IT-Wirtschaft:

Es liegt in der Verantwortung der Unternehmen, online sichere Räume für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Die Ausgestaltung und Standardeinstellungen der Dienste müssen für Kinder und Jugendliche maximalen Schutz bieten. Innerhalb aller Angebote, die von Kindern und/oder Jugendlichen genutzt werden, sollten kinderfreundliche Beschwerdeverfahren vorhanden sein. Zudem sollte es für die Mitarbeitenden konkrete Vorgaben zum Umgang mit Beschwerden geben. Folgende Maßnahmen sollten Anbieter von Online-Diensten zugunsten des Kinder- und Jugendschutzes umsetzen:

Haltung der Unternehmen:

- Die Unternehmen sollten sich **öffentlich und aktiv gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen positionieren** und für die Eindämmung sexueller Gewalt in ihren Angeboten ausreichend Ressourcen zur Verfügung stellen.
- **Community-Guidelines und Informationen zu sexueller Gewalt** im Netz, zu Beschwerdemöglichkeiten und Hilfsangeboten sollten **leicht zugänglich und für Kinder und Jugendliche gut sichtbar und verständlich formuliert** sein.

Maximale Schutzeinstellungen:

- **Privatsphäre-Einstellungen** bei Kindern und Jugendlichen sollten so voreingestellt sein, dass möglichst wenige Daten preisgegeben werden (**Privacy by Default** – dies betrifft alle Einstellungen, die individuell angepasst werden können). Dies sollte durch die neue EU-Datenschutzgrundverordnung sichergestellt sein.
- Darüber hinaus sollten nur die zwingend notwendigen Daten von dem Dienst erhoben werden (**Privacy by Design** – dies betrifft die Programmierung und Ausgestaltung des Dienstes, auf die die User keinen Einfluss haben).
- Alle Angebote, die Kinder und Jugendliche nutzen, sollten über den Privatsphärenschutz hinaus die größtmögliche Sicherheit für Kinder und Jugendliche schon hinsichtlich der Ausgestaltung des Angebots bieten (**Safety by Design** – bezogen auf die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen)
- Bei Kindern und Jugendlichen sollte jeweils die sicherste Variante voreingestellt sein (**Safety by Default** – bezogen auf die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen). Das würde z. B. bedeuten, dass die Möglichkeit der Kontaktaufnahme durch die Voreinstellungen zunächst auf Personen beschränkt ist, die bereits als „Freunde“ gelistet sind.
- Bei allen Überlegungen zur Kinder- und Jugendsicherheit by Design bzw. by Default sollten die Jugendschutzbeauftragten der IT-Unternehmen von Anfang an einbezogen werden.
- Im Zuge der Umsetzung der Vorgaben der **EU-Datenschutzgrundverordnung** zu Privatsphäre-Einstellungen sollten die Unternehmen auch den Kinder- und Jugendschutz in ihren Diensten überprüfen und verstärken.

Kinderfreundliche Beschwerdeverfahren:

- Die **meldende Person** sollte kurzfristig eine Antwort erhalten, die auch **Hinweise auf passende Beratungsangebote** enthält.
- Für **Regelverstöße** müssen konkrete Konsequenzen definiert sein.
- Die Meldungen von minderjährigen Usern sollten vorrangig behandelt werden.
- **Beschwerden** und Phänomene sollten dokumentiert und dienste-intern **ausgewertet** werden, um zu ermitteln, welche Funktionen häufig missbräuchlich verwendet werden und um entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
- Mitarbeitende der Beschwerdeteams und Chat-Moderierende müssen regelmäßig und umfassend zu sexueller Gewalt im Netz geschult sein und entsprechende Handlungsleitfäden und Beratungsangebote kennen.



- Sorgfältige **Personalauswahl** und eine umfassend wahrgenommene **Personalverantwortung**, z. B. auch durch Angebote der Supervision für die Mitarbeitenden, sollten zum Standard eines jeden Unternehmens gehören.

Zudem sollten IT-Unternehmen **mit Expertinnen und Experten der Medienpädagogik und der spezialisierten Fachberatung kooperieren** und ihre Expertise bei der Ausgestaltung der Dienste, aber auch in konkreten Einzelfällen einholen. **Hinweise auf Sexualstraftaten** sollten umgehend den **Strafverfolgungsbehörden gemeldet** werden. Es sollte dringend eine **strukturierte Zusammenarbeit** mit den deutschen Strafverfolgungsbehörden erfolgen.

3. Bildungswesen:

Schutz vor sexueller Gewalt muss sich stärker an der tatsächlichen Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen orientieren –und die digitale Welt einschließen. Fachkräfte (z. B. in Schulen) und Eltern brauchen Wissen und Kompetenz im Umgang mit sexueller Gewalt mittels digitaler Medien, um Gefahren und Risiken im Netz mit den Mädchen und Jungen ansprechen und ggf. entsprechende Hilfen geben zu können. Gleichzeitig muss eine moderne (Medien-)Pädagogik Kinder und Jugendliche zu einem selbstbestimmten, verantwortungsbewussten, kritischen und kreativen Umgang mit den digitalen Medien befähigen. Dies ist wichtig, damit Kinder und Jugendliche die vielfältigen Möglichkeiten im Netz sicher nutzen, mediale Angebote richtig einschätzen, sich bestehende Risiken bewusst machen und Konsequenzen des eigenen Handelns im Netz beurteilen können.

- **Pädagogische Einrichtungen** – allen voran **Schulen** – brauchen **Konzepte und Know-how**, um Kinder und Jugendliche zu einem reflektierten und kritischen Umgang mit digitalen Medien zu befähigen.
- **Schulleitungen und Lehrerschaft** müssen das Thema „Schutz vor sexueller Gewalt im digitalen Raum“ als festen Teil der Schulqualitätsentwicklung umsetzen. Schulen sollten dabei mit spezialisierten Fachberatungsstellen und Fachkräften aus der Medienpädagogik kooperieren.
- **Fachkräfte** müssen **Vorbehalte überwinden** und sich sowohl mit dem Thema sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche auseinandersetzen, als auch mit den Gefahren in den digitalen Medien, um als relevante Gesprächspartnerinnen und -partner für Kinder und Jugendliche zur Verfügung zu stehen. In jeder Bildungseinrichtung sollten qualifizierte Sozialarbeiterinnen und -arbeiter oder Lehrkräfte, als Ansprechpersonen für Betroffene von sexueller Gewalt im Netz zur Verfügung zu stehen.
- Das **Lernen von Gleichaltrigen** spielt eine besondere Rolle beim Umgang mit digitalen Medien. Darauf müssen (medien-)pädagogische Konzepte aufbauen. Kinder und Jugendliche sind deshalb auch als Lehrende/Vermittelnde anzusprechen. Auch informelle Peer-Education bedarf Unterstützung und ggf. Anleitung durch Erwachsene.
- Kindern und Jugendlichen müssen **niedrigschwellige Zugänge zu Hilfe** aufgezeigt werden. Diese müssen attraktiv genug sein, um unter Gleichaltrigen weiterempfohlen zu werden. Hier kommen besonders Beratungssettings durch Peers in Betracht. Auch anonyme Zugänge zu Hilfe wie **Online- oder Telefonberatung** können sinnvoll sein. Beratung sollte Kindern und Jugendlichen (auch sog. Bystandern) zeitnah konkrete Handlungsmöglichkeiten eröffnen.
- Auch **Eltern** müssen in ihrer Medienkompetenz unterstützt werden. Mehr als 60 % der Eltern sorgt sich laut aktuellem Jugendmedienschutzindex 2017 der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM) um die Sicherheit ihrer Kinder im Netz. Nur etwa 50 % der Eltern glaubt, genügend Netzkompetenz zu haben. 75 % der sich sorgenden Eltern erwarten von Schulen und 72 % von der Politik mehr Bemühungen für ein sicheres Netz. In Elternabenden sollten Eltern zielgruppengerecht Informationen zu Möglichkeiten von Hilfe und Prävention erhalten. Darüber hinaus benötigen sie weitere Angebote für mehr Medienkompetenz.
- Die **Kooperation zwischen (Medien-)Pädagogik und Prävention/Fachberatung/Kinderschutz** ist wichtig, um sowohl die Teilhabechancen als auch die Risiken digitaler Medien im Blick zu behalten.

* Der Bericht „Sexualisierte Gewalt in den digitalen Medien“ (2018) ist eine vom UBSKM geförderte erweiterte Datenanalyse des Projekts MIKADO (Missbrauch von Kindern: Aetiologie, Dunkelfeld, Opfer) zum Phänomen der Online-Annäherung.



Er wurde erstellt von Dr. Janina Neutze (Projektleitung) und Dr. Halina Sklenarova (Mitarbeit) von der Universität Regensburg. Diese Neuauswertung gibt erstmalig für Deutschland Aufschluss über die Häufigkeit spezifischer Erfahrungen, Motive, Reaktionen und zu Merkmalen Betroffener sowie der Personen, die sich Kindern und Jugendlichen sexuell annähern. MiKADO wurde vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert und hatte zum Ziel, sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in Deutschland aus der Perspektive Betroffener und Täter systematisch zu erfassen (BMFSFJ, 2011-2014). Das gleichnamige Fact Sheet zum Bericht findet sich unter <https://beauftragter-missbrauch.de/nc/presse-service/pressemitteilungen/> s. Pressemitteilung vom 05.06.2018.

Weitere Informationen sowie Beratungs- und Hilfeangebote:

www.beauftragter-missbrauch.de

www.hilfeportal-missbrauch.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: Tel. 0800 2255530 (kostenfrei und anonym)

www.nina-info.de/save-me-online/